Leichtathletik- und Wandersportverein Geringswalde e. V

(LWV Geringswalde e. V.)

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der am 01.08.1990 in Geringswalde gegründete Verein führt den Namen „Leichtathletik- und Wandersportverein Geringswalde“ – Abkürzung: LWV Geringswalde – im folgenden Text „Verein“ genannt.
(2) Der Sitz des Vereins ist Geringswalde
(3) Er ist am 20.08.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rochlitz unter der laufenden Nr. 112 eingetragen worden und führt den Zusatz „e. V.“

Ergänzung
Von 01/1995 bis 31.10.2010 eingetragen beim Amtsgericht Hainichen unter der laufenden Nr. 572, seit 01.11.2010 beim Amtsgericht Chemnitz – Registergericht- unter VR 40572

§ 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kreisportbundes und des Landessportbundes Sachsen

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugend-vertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht
(2) Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung verliehen werden, wenn die Voraussetzungen der Ehrenordnung erfüllt sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
- durch Austritt des Mitgliedes
- durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
(3) Mögliche Austrittstermine sind der 30.06. und der 31.12. im Kalenderjahr
(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
- bei Beitragsrückstand über ein Kalenderjahr
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
- bei vereinsschädigendem Verhalten

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein kein Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

§ 7 Beiträge

(1) Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu entrichten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
(2) Die Höhe der Beiträge und Bezahlmodalitäten regelt die Finanzordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung
4. die Abteilungen

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
(2) Die Mitgliederversammlung ist von dem /der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse der Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
(4) Jedem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
(5) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen zur Vereinsauflösung sowie über Satzungsänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mit gezählt.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt, von einem vertretungs - berechtigten Vorstandsmitglied, dem Versammlungsleiter und Protokollanten unter- zeichnet. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das Kalenderjahr
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des alten Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes im Abstand von drei Jahren
- Bestätigung des Jugendvorstandes bzw. Jugendleiters
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Ordnungen und Änderungen

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
   a. dem/der Vorsitzenden
   b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
   c. dem/der Schatzmeister/in
   d. dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
   e. dem/der Jugendleiter/in
   f. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Abteilungsleiter, Leiter von Sportgruppen und Jugendvertreter gehören dem erweiterten Vorstand an und können auf Verlangen des Vorstandes bzw. nach eigenem Antrag zu den jeweiligen Vorstandsberatungen hinzugezogen oder eingeladen werden.

(3) Die im § 11 (1) unter a – d benannten vier Vorstandsmitglieder vertreten nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich, immer aber mindestens zu zweit.

(4) Der Vereinsvorstand wir im Abstand von drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand über Neuwahlen oder eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitglieder- versammlung

(5) Die Vorstandsarbeit wird durch die jeweils gültige Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die Ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 12 Jugend des Vereins

(1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel.
(2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Die Abteilungen

(1) Verschiedene Sportarten können eigenständige Abteilungen innerhalb des Vereins bilden und auflösen
(2) Abteilungen sind rechtliche Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht des Vorstandes
(3) Die Abteilungen haben die Aufgabe, ihre Sportarten im Rahmen der satzungsgemäßen Zielstellung zu entwickeln und zu fördern
(4) In fachlicher Hinsicht üben die Abteilungen diese Aufgabe selbständig aus.
(5) Die Abteilungen, die sich am Wettkampfbetrieb ihrer Sportarten beteiligen, sollten die Mitgliedschaft in Fachverbänden anstreben.
(6) Abteilungen, mit mehr als 50 stimmberechtigten Mitgliedern wählen Abteilungsorgane (Leitungen) mit
    a. dem/der Abteilungsleiter/in
    b. dem stellvertretenden Abteilungsleiter/in
    c. Abteilungskassierer

    Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
    Abteilungen mit weniger als 50 stimmberechtigten Mitgliedern wählen mindestens den Abteilungsleiter/in, der die Interessen der Abteilung im erweiterten Vorstand des Vereins vertritt.
(7) Mit Zustimmung des Vorstandes können Abteilungen eigene Kassen führen, unterliegen jedoch der Prüfung durch den Vereinsvorstand und der Kassenprüfer.
    Das von den Abteilungen erworbene Vermögen ist Eigentum des Vereins und geht bei der Auflösung dieser Abteilung in den Besitz des Vereins über.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen kontrolliert bzw. geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Geringswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
(2) Als Liquidatoren werden bestellt, der/die Vereinsvorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2023 beschlossen.